

## Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG)

### Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) auf den Fragenkatalog

Autoren: S. Röthlisberger und Ch. Tappenbeck  
Verabschiedet vom Rat SEK am 17. Februar 2010

Bern, 23. Februar 2010

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
<p><b>Artikel 9 Formelle Voraussetzungen</b></p> <p><b>Niederlassungsbewilligung</b> Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?</p> <p><b>8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz</b> Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?</p>		X	<p><i>Niederlassungsbewilligung:</i> Unabhängig vom rechtlichen Aufenthaltsrecht geht der SEK davon aus, dass eine längere Anwesenheit in der Schweiz integrative Wirkung entfaltet. Als integriert kann sehr oft auch gelten, wer nicht über eine C-Bewilligung verfügt. Deshalb spricht sich der SEK dafür aus, dass alle Formen von Aufenthaltsrecht angerechnet werden sollen (vgl. dazu Vernehmlassungsantwort des SEK zur Parlamentarischen Initiative „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“, Februar 2010). Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine wesentliche Personengruppe von der Einbürgerung aus: So wurden im Jahr 2007 570 Personen und 2008 351 Personen mit einer F-Bewilligung eingebürgert. Noch mehr Personen wurden mit einer B-Bewilligung eingebürgert: 6574 waren es 2007 und 6413 im 2008. 95% der ordentlich Eingebürgerten ohne C-Bewilligung waren aus Drittstaaten. Dies bedeutet, dass mit der vorgeschlagenen Änderung besonders EinbürgerungskandidatInnen aus Drittstaaten diskriminiert werden (vgl. zu dieser Argumentation und statistischen Angaben die Vernehmlassungsantwort der Eidg. Kommission für Migrationsfragen EKM).</p> <p><i>8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz:</i> Der SEK begrüsst die Senkung. Im internationalen Vergleich ist die Wohnsitzanforderung in der Schweiz äusserst hoch. Dies zeigt auch der Vergleich mit der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention vom 6.11.1997, die eine Mindestwohnsitzdauer von 10 Jahren oder die erleichterte Einbürgerung von im Land Geborenen und Aufgewachsenen vorsieht.</p> <p><i>Grundsätzliche Bemerkung zu Art. 9:</i> Die heutigen Integrationsvoraussetzungen erachtet der SEK als ausreichend: An den aktuellen tiefen Einbürgerungszahlen zeigt sich, dass die Einbürgerungsanforderungen bereits heute hoch sind. Schon gemäss dem geltenden Bürgerrechtsgesetz werden nur Personen eingebürgert, welche die erforderliche „Eignung“ erfüllen.</p>
	X		

## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer</b></p> <p>Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?</p>	X		<p>Der SEK begrüsst die Doppelzählung der Jahre bei jungen Personen. In diesem Lebensabschnitt geschehen viele Entwicklungsschritte, u.a. werden in dieser Zeit ein Grossteil der Schul- und Berufsbildung oder eine weiterführende Schule besucht. Es versteht sich von selbst, dass dadurch eine grosse Bindung zur Schweiz aufgebaut wird (siehe zur ähnlich Argumentation die Botschaft BÜG 1951, Seite 695).</p>
<p><b>Artikel 11 Materielle Voraussetzungen</b></p> <p>Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden?</p> <p><i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i></p>	X		<p>Grundsätzlich ist der SEK einverstanden, dass bei den ordentlichen Einbürgerungen eine Vertrautheit mit den Schweizerischen Lebensverhältnissen vorhanden sein muss.</p> <p>Die Fähigkeit sich in einer Landessprache zu verständigen sollte als Teil von Art. 11. lit. b und nicht lit. a behandelt werden.</p>

Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<b>Artikel 12 und 20 Integrationskriterien</b>		
<p><b>Artikel 12 Abs. 1</b> Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?</p>		
<p><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?</p>	X	<p><i>Öffentliche Sicherheit und Ordnung:</i> Das heute geltende Erfordernis der Beachtung der Schweizerischen Rechtsordnung, stellt eine umfassende und bewährte Integrationsvoraussetzung dar. Weitergehende Erfordernisse („öffentliche Sicherheit und Ordnung“) erübrigen sich. Denn diese sind unzureichend definiert.</p>
<p><b>Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung</b> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X	<p><i>Respektierung Bundesverfassung:</i> Die Bundesverfassung ist für alle in der Schweiz lebenden Personen gültig, so auch für Einbürgerungswillige.</p>
<p><b>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen</b> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X	<p><i>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen:</i> Einerseits steht ausser Diskussion, dass die Kenntnisse eines schweizerdeutschen Dialektes nicht verlangt werden soll. Zur Teilnahme am politischen Meinungsbildungsprozess ist dies nicht zwingend. Andererseits begrüssen wir den expliziten Verweis auf die vier Landessprachen. Das Nicht-Vorhandensein lokalsprachlicher Kenntnisse sollte demzufolge kein Ausschlusskriterium sein. Der SEK unterstreicht, dass die „Verständigungsfähigkeit“ ausreichend ist.</p>
<p><b>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</b> Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	X	<p><i>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung:</i> Positiv interpretiert der SEK, dass die Formulierung „der Wille zur Teilnahme (...)“ es ermöglicht, auch solche Personen einzubürgern, die weder ein ständiges Einkommen, noch eine Ausbildung haben. Und die auf sozialstaatliche Leistungen angewiesen sind. Hingegen scheint dem SEK lit. d ungeeignet, um die Integration festzustellen. Beispielweise kann nicht in jedem Fall von einer schlechten Integration die Rede sein, wenn eine Ausländerin Hausfrau ist und keiner Erwerbsarbeit nachgeht – dies ist kein Einzelfall und in der Praxis häufig anzutreffen. Der SEK erachtet es als unverzichtbar, dass das Gemeinwesen Bildungsangebote zur Verfügung stellt. Aus einer Genderperspektive kann lit. d folglich zu einer Diskriminierung von Frauen im Einbürgerungsverfahren führen. Insbesondere bei solchen aus bildungsfernen Schichten. Denn lit. d ist im vorliegenden Entwurf als zwingend zu erfüllendes Kriterium aufgeführt (unter Vorbehalt von Abs. 2, der in dieser Konstellation nicht zu greifen vermag).</p>
<p><b>Artikel 12 Abs. 2</b> <b>Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können</b> Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?</p>	X	<p><i>Artikel 12 Abs. 2:</i> Der SEK stimmt der Regelung mit Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid zu (BGE135 I 49 ff; unverschuldetes Unvermögen zur Integration).</p>

## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung</b></p> <p>Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?</p>	X	<p><i>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung:</i> Die erleichterte Einbürgerung erfasst Einbürgerungswillige, die einen besonderen Bezug zur Schweiz haben. Es handelt sich überwiegend um Ehegattinnen und Ehegatten. Deshalb kommt hier die Integrationsvermutung zum Tragen und eine erleichterte Einbürgerung ist gerechtfertigt. Ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist dennoch sorgfältig im Einzelfall zu prüfen.</p>
<p><b>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?</p>	X	<p><i>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren:</i> Die Bundesbehörden vergeben sich dadurch eine wesentliche Einflussmöglichkeit. Denn die Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen wird mittels der eidg. Einbürgerungsbewilligung gegenüber den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden dokumentiert. Lehnen diese die Einbürgerung ab, entsteht Klärungsbedarf. Dies kann aus Sicht des SEK zu einer Einschränkung des kantonalen und kommunalen Ermessensspielraums führen.</p>
<p><b>Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid</b></p> <p>Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?</p>	X	<p>Siehe Erläuterungen zu Art. 13</p>

## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer</b></p> <p><u>Variante 1</u> Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?</p> <p><b>Anrechnung der Aufenthaltsdauer</b> Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?</p> <p><u>Variante 2</u> Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können?</p> <p><b>Anrechnung der Aufenthaltsdauer</b> Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>	<p><i>Variante 2:</i> Der SEK zieht die Variante 2 vor, weil sie eine oberere Grenze festlegt und damit zu einer Harmonisierung der kommunalen und kantonalen Wohnsitzdauererfordernissen führt. Zur Frage der verfassungsmässigen Kompetenz des Bundes vertritt der SEK die Auffassung, dass Art. 38 Abs. 2 BV den Bund dazu ermächtigt, Grundsätze zu bestimmen, die auch die Möglichkeit von oberen Grenzen beinhaltet (vgl. Gebührenordnung). Eine Klärung dieser Frage würde hier die Parlamentarische Initiative „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ bringen, deren Umsetzung abgewartet werden muss (vgl. Vernehmlassungsantwort zur Frage der Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision). Der SEK erachtet den Absatz 2 der Variante 2 als unbefriedigend und lehnt ihn deshalb ab. Die aktuelle Formulierung führt dazu, dass auf kommunaler Ebene von Bundesrechts wegen zwingend eine Wartefrist besteht. Der SEK schlägt daher vor, den Absatz wie folgt abzuändern: „Besteht auf kommunaler Ebene eine Wartefrist, so darf diese höchstens ein Jahr dauern“.</p>
<p><b>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</b></p> <p>Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i></p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p><i>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht:</i> Dem SEK ist es unverständlich, weshalb einbürgerungswillige Personen, die bereits Militärdienst geleistet haben, neu einer Mindestfrist unterliegen sollen (vgl. Art. 29 Abs. 3 BÜG). Vielmehr rechtfertigt sich eine Ausdehnung der bestehenden Privilegierung auf den Zivildienst.</p>



## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BÜG)?</p> <p><b>Einreichungsfrist</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?</p>		<p>X</p> <p>X</p>	<p>Die Neufassung hat den Nachteil, dass sie zu einer Verschärfung der bestehenden Regelungen führt (vgl. Art. 21 Abs. 2 BÜG: kein Aufenthaltserfordernis, Art. 58 BÜG: keine Fristen).</p> <p>Siehe oben.</p>
<p><b>Artikel 33 Aufenthalt</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>		<p>X</p>	<p>Der SEK lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, weil sie dem Umstand keine Rechnung trägt, dass an die Anwesenheit in der Schweiz generell eine Integrationsvermutung geknüpft ist. Er regt daher an, dass eine Anwesenheit in der Schweiz im Sinne von Art. 36 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes (BÜG) ausreicht. In Absatz 1 Art. 36 wird festgehalten: „Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.“ Damit werden auch Personen erfasst, die jahrelang mit einem N-Ausweis in der Schweiz leben.</p>

## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 34 Kantonale Erhebungen</b></p> <p><b>Erhebungen</b> Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?</p> <p><b>Ordnungsfristen</b> Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?</p> <p><b>Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde</b> (<i>Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone</i>) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p><i>Erhebungen:</i> Vgl. die geltende Praxis.</p> <p><i>Ordnungsfristen:</i> Der SEK begrüsst die Ordnungsfristen. Er regt an, diese auch auf die ordentlichen Einbürgerungen anzuwenden.</p> <p><i>Verfahrensdauer:</i> Der SEK würde es begrüssen, wenn interkantonale Austauschgefässe gefördert werden, die zum Ziel haben, über die Praxis auszutauschen.</p>
<p><b>Artikel 35 Gebühren</b></p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung des Gebühren-erlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>	<p>X</p>		<p>Nach Ansicht des SEK sollte der Bund dahingehend auf die Kantone und Gemeinden einwirken, dass mittellose Bewerberinnen und Bewerber einen Erlass oder zumindest eine Herabsetzung der Gebühren beantragen können. Ziel ist es, dass die Gesamtkosten für die Einbürgerung für mittellose Bewerberinnen und Bewerber verkraftbar sind (vgl. Art. 8 BV: Diskriminierungsverbot u.a. aufgrund der sozialen Stellung).</p>

## Fragenkatalog Totalrevision Bürgerrechtsgesetz 16.12.2009

<p><b>Artikel 36 Nichtigerklärung</b></p> <p><b>Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung</b> Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p><b>Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung</b> Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>X</p> <p>X</p>		<p><i>Wartefrist:</i> Der SEK ist der Ansicht, dass in Einbürgerungsverfahren das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) umfassend zur Geltung gelangen sollte. Die zweijährige Wartefrist rechtfertigt sich daher nicht.</p>
<p><b>Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?</p>	<p>X</p>		
<p><b>Artikel 51 Nichtrückwirkung</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?</p>	<p>X</p>		
<p><b>Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?</p>	<p>X</p>		<p>Der SEK lehnt die vorgeschlagene Regelung ab, weil sie gegenüber dem geltenden Art. 58c BÜG zu einer Verschärfung führt (Erfordernis der engen Verbundenheit auch für Kinder, die weniger als 22 Jahre alt sind).</p>

